

Satzung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen an der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 27. Februar 2023

Aufgrund von Art. 9 Sätze 1 und 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1 Ausfertigung

¹Die von der Hochschule ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach der Erteilung der Genehmigung durch den Präsidenten oder die Präsidentin für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Zustimmung bzw. der Genehmigung anzugeben (Ausfertigungsvermerk).

§ 2 Bekanntmachung

(1) ¹Satzungen der Hochschule werden dadurch bekannt gemacht, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und eine Bekanntgabe der Niederlegung für mindestens 30 Tage in digitaler Form an der für amtliche Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Hochschule bestimmten Stelle auf der Internetseite der Technischen Hochschule Rosenheim erfolgt.

(2) ¹Die Niederlegung erfolgt durch Auslegung einer mit Ausfertigungsvermerk versehenen Ausfertigung in der Studien- und Prüfungsverwaltung. Die Einsicht in die mit Ausfertigungsvermerk versehene Ausfertigung ist nach Voranmeldung während der Dienstzeiten möglich.

(3) ¹Ist die Bekanntgabe der Niederlegung in digitaler Form auf der Internetseite www.th-rosenheim.de nicht nur kurzfristig unmöglich, so erfolgt die Bekanntgabe durch Aushang in gedruckter Papierform an der für amtliche Bekanntmachungen der Hochschule bestimmten Stelle. ²Die Bekanntgabe der Niederlegung in digitaler Form nach Absatz 1 Satz 1 soll nachgeholt werden, sobald dies möglich ist.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

(1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung nach § 2 Abs. 1 bzw. Abs. 3 bekannt gegeben wird. ²Die Bekanntgabe darf erst erfolgen, wenn die Satzung niedergelegt ist.

(2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 4 Veröffentlichungen

Nach § 2 bekannt gemachte Satzungen sind alsbald durch die Hochschule zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt digital im Amtsblatt der Hochschule über das Internet.

§ 5 Änderungen und Aufhebungen von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung erlassen wurden, sind unabhängig davon, auf welche Art und Weise die zu ändernde oder aufzuhebende Satzung bekannt gemacht wurde, nach den Bestimmungen dieser Satzung bekannt zu geben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 8. Februar 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

In Vertretung

Oliver Heller
Kanzler

Die Satzung wurde am 27. Februar 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Februar 2023. bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2023.